



Entdecken Sie fremde Länder. So, wie sie wirklich sind.

Allgemeine Reisebedingungen

gültig ab 01.07.2018

1. Buchung und Abschluss des Reisevertrages

Mit der Buchung bietet der Anmelder der Ventus Touristik GmbH (folgend Ventus Reisen genannt) den Abschluss eines Reisevertrages an. Dieser wird erst verbindlich, wenn er von Ventus Reisen schriftlich bestätigt worden ist. An seine Anmeldung ist der Reiseteilnehmer bis zur Bestätigung durch Ventus Reisen, längstens zwei Wochen ab Anmeldungsdatum gebunden. Mit Vertragsabschluss oder unverzüglich danach erhält der Reiseteilnehmer die vollständige Reisebestätigung. In dieser wird auf eventuelle Abweichungen vom Inhalt der Reiseanmeldung ausdrücklich hingewiesen. In solchem Fall handelt es sich um ein neues Vertragsangebot, an welches Ventus Reisen 10 Tage gebunden ist. Wenn der Anmelder innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt, kommt der Reisevertrag auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande. Buchungen innerhalb von 6 Wochen vor Reiseantritt und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zum Abschluss des Reisevertrages.

Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Anmeldung des Reiseteilnehmers, den Beschreibungen im Katalog bzw. Prospekt und aus der Reisebestätigung. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sollten schriftlich getroffen werden.

2. Anzahlung und Zahlung des Reisepreises

Mit Abschluss des Reisevertrages ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651r BGB eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, höchstens 1.000 € pro Person, zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 21 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Vertragsabschluss innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn ist der Reisende zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises verpflichtet. Die Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises.

Der Kundengeldabsicherer der Ventus Touristik GmbH ist die tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg.

Wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 € nicht übersteigt, besteht eine Verpflichtung zur Aushändigung des Sicherungsscheines nicht.

Wenn zum Fälligkeitszeitpunkt nicht der gesamte Reisepreis bei Ventus Reisen eingegangen ist, kann Ventus Reisen, wenn zuvor dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt wurde (§ 323 BGB), den Reisevertrag auflösen und es besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Ventus Reisen ist berechtigt, eine pauschale Entschädigung gemäß Punkt 7 dieser Reisebedingungen zu berechnen.

3. Mindestteilnehmerzahl

Wird im Reiseangebot/Prospekt eine Mindestteilnehmerzahl genannt und diese nicht erreicht, so kann Ventus Reisen bis 20 Tage vor Reisebeginn den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ventus Reisen wird dem Reisenden die Rücktrittserklärung unverzüglich nach Kenntnis dieser Voraussetzung zugehen lassen. In diesem Fall kann der Reisende die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Ventus Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Macht der Reisende von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so wird der von ihm bezahlte Betrag unverzüglich zurückerstattet.

4. Reiseformalitäten – Einreisebestimmungen

Auf Wunsch des Reisenden besorgt Ventus Reisen – sofern möglich – die für das Reiseziel erforderlichen Visa, bzw. Einreisegenehmigungen im Auftrag des Reisenden (Geschäftsbesorgung), jedoch haftet Ventus Reisen nicht für die rechtzeitige Ausstellung und den rechtzeitigen Zugang der erforderlichen Unterlagen durch die betreffende diplomatische Vertretung. Die Erteilung von Visa oder Einreisegenehmigungen durch die zuständigen ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Ventus Reisen.

Besondere in der Person des Reisenden gegebene Umstände (Doppelstaatsbürgerschaft, Pässeintragungen etc.) sind von Ventus Reisen nur zu beachten, wenn diese erkennbar sind bzw. durch den Reisenden ausdrücklich mitgeteilt werden. In äußerst seltenen Fällen kann es auch ohne ersichtliche Gründe zur Ablehnung eines Visumantrags oder einer Einreisegenehmigung durch die zuständigen ausländischen Behörden kommen. In diesem Fall kann Ventus Reisen eine pauschale Rücktrittsentschädigung gemäß Punkt 7 berechnen.

Für die Einhaltung der Visa-, Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Ventus Reisen berät seine Kunden gerne zu den individuellen Bestimmungen. Entstehen dem Reisenden Nachteile wegen Nichteinhaltung derartiger Vorschriften, gehen diese zu seinen Lasten. Ist der Reisende deswegen an der Reisetilnahme verhindert, ist Ventus Reisen ebenfalls berechtigt, eine pauschale Rücktrittsentschädigung gemäß



Entdecken Sie fremde Länder. So, wie sie wirklich sind.

Punkt 7 zu berechnen. Zu einem kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag ist der Reisende nur berechtigt, wenn die Reiseverhinderung durch eine schuldhaft falsche Information seitens Ventus Reisen bedingt ist.

Ventus Reisen wird dem Reisenden die erforderlichen Reiseunterlagen, darunter visierte Reisepässe, etc. pünktlich vor der Abreise zur Verfügung stellen und hierzu die den Umständen angemessenen Versand-Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Ventus Reisen haftet nicht für unvorhersehbare Verspätungen bei der Zustellung der Unterlagen durch den Versand-Dienstleister bzw. für sich daraus ergebende Stornokosten.

5. Vertragliche Leistungen, Leistungsänderungen

Die von Ventus Reisen zu erbringenden Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung im Angebot/Prospekt sowie nach der Reiseanmeldung, der Reisebestätigung und evtl. Nebenabreden.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Ventus Reisen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und der Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat Ventus Reisen dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären, spätestens bis Reiseantritt. Ventus Reisen kann von dem Reisenden verlangen, dass er innerhalb einer von Ventus Reisen bestimmten und angemessenen Frist das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot der erheblichen Vertragsänderung als angenommen. Ventus Reisen kann dem Reisenden auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten.

6. Preisänderung

Ventus Reisen ist berechtigt, nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen zu verlangen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 20 Tage liegen und sich nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die folgend aufgeführten Preisbestandteile auf Grund von Umständen erhöht haben bzw. neu entstanden sind, die Ventus Reisen nicht zu vertreten hat: Dies gilt im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger sowie von Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise zu berechnenden Wechselkurse. Dem Kunden bleibt es frei, eine Senkung des Reisepreises zu verlangen, falls sich die oben genannten Preisbestandteile nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei Ventus Reisen führt. Ventus Reisen darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten abziehen, muss aber auf Verlangen des Kunden nachweisen, in welcher Höhe diese entstanden sind.

Bei einer Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 8% des Gesamtpreises ist der Reisende berechtigt, ohne Bezahlung einer Entschädigung zurückzutreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Ventus Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ventus Reisen kann von dem Reisenden verlangen, dass er innerhalb einer von Ventus Reisen bestimmten und angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

7. Rücktritt vor Reisebeginn und Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts vor Reisebeginn ist der Reisende verpflichtet, folgende pauschalierte Storno-Entschädigung zu zahlen:

- Bei Rücktritt bis zu 35 Tagen vor Reisebeginn 20 % des Gesamtpreises
- Bei Rücktritt bis zu 21 Tagen vor Reisebeginn 30 % des Gesamtpreises
- Bei Rücktritt bis zu 14 Tagen vor Reisebeginn 40 % des Gesamtpreises
- Bei Rücktritt bis zu 7 Tagen vor Reisebeginn 60 % des Gesamtpreises
- und danach 70% sowie bei Nichtantritt 90 % des Gesamtpreises

Ventus Reisen kann gegen Nachweis einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden berechnen. Dem Reiseteilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein niedrigerer bzw. kein Schaden entstanden ist. Maßgeblich als Stichtag für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Ventus Reisen.

Wünscht der Reisende nach Vertragsabschluss Umbuchungen von Reiseziel oder -termin, des Hotels oder sonstiger wesentlicher Leistungen, so sind diese nur durch Stornierung (Rücktritt vom Reisevertrag) zu den unter Punkt 7 genannten Bedingungen (Stornierungsentschädigungen) möglich.

Geringfügige Umbuchungen, z.B. die Änderung des Abreiseortes, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € ausgeführt, sofern ohne erheblichen Aufwand und ohne Zusatzkosten möglich.



Entdecken Sie fremde Länder. So, wie sie wirklich sind.

Ventus Reisen verpflichtet sich, den Reisepreis abzüglich der Stornokosten innerhalb von 14 Tagen an den Kunden zurück zu zahlen.

8. Ersatzreisende

Der Reiseteilnehmer kann bis Reisebeginn verlangen, dass ein Dritter an seiner Stelle an der Reise teilnimmt, sofern dieser die besonderen Reiseerfordernisse erfüllt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Der Reiseteilnehmer und der Dritte haften gegenüber Ventus Reisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

An Ventus Reisen hat der Reiseteilnehmer unverzüglich die Angaben zu machen, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Personenwechsels erforderlich sind.

Die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten werden von Ventus Reisen pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 30 € berechnet.

9. Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

a) Bei erheblicher Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Landrechte, Grenzschließung), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder dergleichen sind beide Teile berechtigt, nach Maßgabe dieser Vorschrift zu kündigen.

b) Ventus Reisen kann vor Reiseantritt und während der Reise jederzeit aus wichtigem Grund den Reisevertrag kündigen, z.B. wenn ein Reiseteilnehmer die festgelegten Reiseanforderungen nicht erfüllt oder wenn durch sein Verhalten der Reiseverlauf gefährdet oder nachhaltig gestört wird. Ventus Reisen behält in solchem Fall den Anspruch auf den vollen Reisepreis, erstattet dem Reiseteilnehmer jedoch ersparte Aufwendungen.

10. Gewährleistung, Mängelanzeige und Abhilfe

Ventus Reisen ist als Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet.

Werden die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reiseteilnehmer Abhilfe verlangen. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung. Der Kunde ist verpflichtet, umgehend eine Mängelanzeige mit einem Abhilfe-Verlangen vor Ort an den Partner von Ventus Reisen oder an Ventus Reisen direkt zu richten.

Der Reiseteilnehmer kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel gegenüber Ventus Reisen oder einem zur Mängel-Entgegennahme Berechtigten anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

Ist eine Reise mangelhaft und leistet Ventus Reisen nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und einen Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Ventus Reisen die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist ohne Abhilfe, so kann der Reiseteilnehmer den Reisevertrag kündigen. Wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird, ist die Fristsetzung entbehrlich. Das gilt entsprechend, wenn dem Reiseteilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus einem wichtigen und Ventus Reisen erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.

Ist eine Kündigung gerechtfertigt, kann Ventus Reisen für bereits erbrachte und zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Leistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Ventus Reisen hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag eingeschlossen, so hat Ventus Reisen auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den Ventus Reisen nicht zu vertreten hat.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um bei Leistungsstörungen eventuell auftretende Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Er ist verpflichtet, seine Beanstandungen Ventus Reisen oder dem jeweiligen Beauftragen bzw. der örtlichen



Entdecken Sie fremde Länder. So, wie sie wirklich sind.

Reiseleitung sofort zur Kenntnis geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

12. Haftung

Die vertragliche Haftung von Ventus Reisen ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn Ventus Reisen für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reiseteilnehmer auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

Ventus Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlauf der Reise. Unberührt bleiben die Vermittlerpflichten.

13. Versicherungen

Ventus Reisen empfiehlt dem Reiseteilnehmer in eigenem Interesse den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisehaftpflicht- und einer Reisegepäckversicherung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das "Rundum-Sorglos-Paket" der Europäischen Reiseversicherung AG. Ventus Reisen bietet Ihnen dieses Paket zusätzlich an. Beachten Sie die in den Reiseunterlagen aufgeführten Hinweise.

14. Anspruchsstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

Ansprüche auf Abhilfe von Mängeln (§ 651k BGB), auf Minderung des Reisepreises gemäß § 651m BGB, auf Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels nach § 651l BGB sowie auf Schadenersatz aus § 651n BGB wegen mangelhafter Reiseleistungen, Nichterfüllung, nachträglicher Unmöglichkeiten und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reiseteilnehmer innerhalb von 24 Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Ventus Reisen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reiseteilnehmer die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

Ansprüche des Reiseteilnehmers wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

Macht der Reiseteilnehmer nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb von 24 Monaten geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Reisende oder Ventus Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Gerichtsstand

Wir sind nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geben wir dennoch den Link auf die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung an: <https://ec.europa.eu/odr>

Für die Streitigkeiten aus dem Reisevertrag bzw. in Zusammenhang damit ist als Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für Vollkaufleute Berlin vereinbart.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

16. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen zur Folge. Unsere Angebote entsprechen dem Stand der Festlegungen bei Bereitstellung und gelten bis zur Buchung vorbehaltlich Änderungen und Verfügbarkeit. Änderungen aufgrund von Irrtümern und Druckfehlern bleiben vorbehalten



Entdecken Sie fremde Länder. So, wie sie wirklich sind.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Ventus Touristik GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Ventus Touristik GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Ventus Touristik GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, E-Mail: service@tourvers.de, Tel.: +49-40-244 288-0) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Ventus Touristik GmbH verweigert werden.

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de